

stratoren ergangenen Generale vom 15. März 1747 (C. A. C. Tom. I p. 365) auf diejenigen dazu verpflichteten Personen eingeschränkt worden, welche die zu Ausübung der juristischen Praxis erforderlichen Probeschriften, die zu Folge der Verordnung vom 29. April 1818 (Gesetz-Samml. S. 35) erst nach Ablauf eines Jahres, von bestandenen akademischen Examen an, abgelegt werden können, gefertigt und den diesfalligen Approbationschein erhalten haben.

Die Veranlassung zu diesem Gesetze war die Wahrnehmung, daß in mißbräuchlicher Anwendung des Generale vom 15. März 1747 nicht nur Rechtscandidaten, welche erst die Universität verlassen, sondern auch Gerichtsubalternen ohne wissenschaftliche juristische Bildung, sogenannte bei der Feder gebliebene Personen, vielfach zum Registriren, mitunter bei sehr wichtigen gerichtlichen Handlungen gebraucht worden.

Konnte die mangelhafte Qualification der Protokollanten nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Geschäfte in materieller wie in formeller Hinsicht bleiben, so erschien die Abstellung jener Unregelmäßigkeiten um so dringender, als die Protokolle die Hauptgrundlage der richterlichen Entscheidungen abgeben, die bei ihrer Aufnahme eingeschlichenen Mängel und Verstöße aber gewöhnlich sich nicht wieder verbessern lassen und dann nur zu oft die Quelle von Nullitäten oder Rechtsstreitigkeiten werden.

Es war daher eine Schranke nöthig, um den so wichtigen Theil der in den Gerichten vorkommenden schriftlichen Arbeiten auf der einen Seite nicht in die Hände von bloßen Schreibern, auf der andern aber auch nicht von noch ungeübten, in der praktischen Behandlung der Geschäfte unerfahrenen Candidaten kommen zu lassen, und diesen Zweck hat die Verordnung über das Befugniß zum Registriren bisher erfüllt.

In zwei Beziehungen ist jedoch eine Modification des Gesetzes wünschenswerth erschienen,

- 1) daß es nicht bei reinen Verwaltungsangelegenheiten anzuwenden sei, und
- 2) daß den Rechtscandidaten zeitiger, als darnach der Fall ist, Gelegenheit zur Uebung im Protokolliren gegeben werden möchte.

Zu 1 muß es insbesondere die Wirksamkeit der für die Verwaltung bestimmten Behörden, deren Besetzung mit juristisch befähigten Personen nach §. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen vom 30. Januar 1835 nicht erforderlich sein soll, nothwendig hemmen und zum Theil aufheben, wenn das Befugniß der sie bildenden nicht juristischen Beamten bestritten werden kann, die innerhalb ihres Geschäftskreises vorkommenden Handlungen selbst protokollarisch zu beurkunden und somit vollständig zur Ausführung zu bringen, abgesehen von dem Widerspruche, der dann in der Organisation dieser Behörden zu finden sein würde.

Nun bezieht sich zwar auch die Verordnung über das Befugniß zum Registriren nicht auf solche, mit keiner richterlichen Gewalt bekleidete Verwaltungsbehörden, da sie lediglich vom Protokolliren bei den Justizämtern und andern Gerichtsstellen in Städten und auf dem Lande spricht. Eben so wenig aber wird darin, ohnrachtet die ihr zum Grunde liegenden Rücksichten vorzüglich die Justizverwaltung angehen, hinsichtlich der reinen Administrativsachen eine Ausnahme gemacht, wovon die Ursache bei der damaligen engen Verbindung der Verwaltung mit der Justiz, theils in der Schwierigkeit, hier eine leicht erkennbare Grenzlinie zu ziehen, theils in der Befürchtung, es

möchte dies die strengere Handhabung des Gesetzes hindern und abermals Anlaß zu widrigen Observanzen bei den Gerichtsstellen geben, zu suchen sein dürfte.

Da nach der neuern Verfassung und Gesetzgebung jene Schwierigkeit nicht mehr vorhanden ist, auch die in den obern Behörden vollständig hergestellte Trennung der Administration von der Justiz, der zu Folge zugleich die gehörige Sonderung der betreffenden Angelegenheiten in der untern Instanz fortwährend einer genauen Controle unterliegt, die letztere Besorgniß größtentheils hat verschwinden lassen, so steht ein besonderes Bedenken, das Befugniß der nicht juristischen Verwaltungsbeamten zum Registriren in den zu ihrer Competenz gehörigen Sachen als Ausnahme ausdrücklich noch anzuerkennen, um so weniger dann entgegen, wenn dasselbe lediglich auf die Vorstände und Mitglieder der Behörde und nicht mit auf die Subalternen derselben, von denen die erforderliche Befähigung dazu in gleicher Maße nicht schon nach ihrer Anstellung zu präsumiren ist, erstreckt wird. Von selbst versteht es sich hierbei, daß unter jenen Beamten nicht die als bloße Organe der Behörden zu betrachtenden Aufsichts-, Controle- und Vollziehungsbeamten, z. B. die Bezirksvorsteher in den Städten, welche zwar nach Außen hin mit einer gewissen Autorität versehen sind, aber keine Instanz bilden, mit begriffen sein können.

Uebrigens gelten auch hier die wegen der gerichtlichen Protokolle bestehenden gesetzlichen Vorschriften, doch mit der nothwendigen Beschränkung, daß die Unterschrift der Interessenten jedesmal zur Beweiskraft des Protokolls vorausgesetzt wird, wie unter gleichen Verhältnissen in dem Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen ebenfalls ausgesprochen worden ist.

Zu 2 ist die Bestimmung §. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1826 der praktischen Ausbildung der jungen Leute, welche sich dem Staatsdienst oder der juristischen Praxis widmen, insofern hinderlich, als sie sich dadurch zu lange von der Theilnahme an einer dazu vorzüglich mit geeigneten gerichtlichen Arbeit zurückgehalten sehen. Denn da erst nach Verlauf eines Jahres, vom bestandenen akademischen Examen an, um Vorlegung der Acten zu der zweiten schriftlichen Prüfung angesucht werden kann, so vergeht meist eine Zeit von beinahe zwei Jahren, ehe sie die Approbation ihrer Probeschriften beizubringen vermögen, in der ihnen, ohne daß sie zum Protokolliren verwendet werden dürfen, ausreichende Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung in den Gerichten nicht immer geboten ist.

Auch stellt sich dabei das Bedenken als nicht ungegründet dar, daß der Zulassung der Rechtscandidaten zur Ausübung der richterlichen und Actuariatsfunctionen nach §. 3 der Verordnung dann entgegentritt, wenn sie bis dahin von aller Uebung im Protokolliren entfernt geblieben sind.

Es läßt sich aber der Besorgniß, welche bei in der erstern Bestimmung enthaltenen Beschränkung wegen der Rechtscandidaten zum Grunde liegt, dadurch begegnen, daß ihnen die Protokollaufnahme nur in den Fällen gestattet wird, in welchen die zu protokollirende Verhandlung ein mit richterlicher Qualification versehener Beamter der Behörde selbst leitet, dessen allgemeine Verantwortlichkeit für die Verhandlung, auch die besondere für das Protokoll einschließt und so eine Garantie mit für die richtige Abfassung des letztern leistet.

Ist nun jede praktische Uebung, soviel möglich, immer erst unter erfahrener Leitung eine Zeitlang fortzusetzen, so empfiehlt sich die oben bemerkte Einrichtung um so mehr, als sie nicht allein den Accessisten das Mittel zu einer zweckmäßigen Ausbildung, sondern auch den Behörden den Vortheil gewährt, diese